



Gesuch für eine jagdrechtliche Bewilligung zur Verwendung einer künstlichen Lichtquelle (Licht) auf Schwarzwild, Dachs, Waschbär, Marderhund, Fuchs und Steinmarder gemäss Art. 3 JSV (SR 922.11)

Dieses Gesuch ist dem Amt für Wald und Wild beider Basel, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei, einzureichen.

Sie prüft das Gesuch auf die jagdrechtliche Relevanz. Der definitive Bewilligungsentscheid wird dem Gesuchsteller mittels Verfügung durch das Amt für Wald und Wild beider Basel übergeben.

Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name-lediger Name	
Vorname	
Strasse und Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon / Mobil	
E-Mail-Adresse	
Geburtsdatum	
Heimatort	
Bedürfnisnachweis (Schilderung Grund)	
Beilagen zu diesem Gesuch	<input type="checkbox"/> Kopie Jagdpass im Antragsjahr

Auflagen im Fall der Bewilligungserteilung

1. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen Jagdpass des Kantons Basel-Landschaft.
2. Ohne gültigen Jagdpass des Kantons Basel-Landschaft erlischt der Anspruch auf die jagdrechtliche Bewilligung zur Verwendung einer künstlichen Lichtquelle.
3. Die Bewilligung gilt für den Abschuss von Schwarzwild, Dachs, Waschbär, Marderhund, Fuchs und Steinmarder.
4. Die Verwendung einer künstlichen Lichtquelle zur nächtlichen Bejagung auf dem Feld ist auf dem Ansitz oder der Pirsch erlaubt.
5. Die Verwendung einer künstlichen Lichtquelle zur nächtlichen Bejagung während der Jagdzeit im Wald ist nur im Ansitz an der Kirrung erlaubt.
6. Die Lichtquelle muss auf der Jagdwaffe oder an der jagdlichen Einrichtung montiert sein.
7. Die Verwendung von Suchscheinwerfern ist nicht erlaubt, auch nicht durch begleitende Personen.
8. Der Abschuss von invasiven Neozoen ist obligatorisch unter Beachtung des Elterntierschutzes.
9. Eine Kopie dieser Verfügung ist bei der Jagdausübung mitzuführen.
10. Den Kontrollorganen ist auf Verlangen die Kopie dieser Verfügung vorzuweisen.
11. Die Fachstelle behält sich vor, bei Verstössen gegen die Auflagen oder geltendes Recht, im Zusammenhang mit dem Einsatz einer künstlichen Lichtquelle die Verwendung einzuschränken oder diese Bewilligung zu widerrufen.

12. Die Fachstelle behält sich vor, auf Basis allfälliger neuer Erkenntnisse, insbesondere bezüglich Sicherheit, Wildtierökologie, oder veränderter gesetzlicher Grundlagen, die Verwendung des bewilligten Gerätes, abweichend von der vorliegenden Bewilligung, neu zu regeln.

Gebühren

Diese juristische Bewilligung ist gebührenfrei.

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin bestätigt mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der Auflagen.

Ort und Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in

➔ Das Gesuch mit allen Beilagen ist einzureichen an das
➔ Amt für Wald und Wild beider Basel, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei, Ebenrainweg 25, 4450 Sissach

Prüfung des Gesuchs durch das Amt für Wald und Wild beider Basel, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei

<input type="checkbox"/>	Gesuch vollständig
<input type="checkbox"/>	Jagdberechtigt im Kanton Basel-Landschaft im Antragsjahr
<input type="checkbox"/>	Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 sowie § 29 der kantonalen Wildtier- und Jagdverordnung (SGS 520.11) wird die Bewilligung zur jagdlichen Verwendung einer künstlichen Lichtquelle erteilt.
<input type="checkbox"/>	Das Gesuch wird abgelehnt. Begründung:
Ort und Datum	Unterschrift Jagd- und Fischereiverwalter Amt für Wald und Wild beider Basel
Sissach,	